

## 1. Entwurf

### **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf (Gehölzschutzsatzung)**

Aufgrund von § 4 und § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf am ..... mit Beschluss Nr. .... folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzumfang
- § 4 Schutz- und Pflegegrundsätze
- § 5 Verbote
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6
- § 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7
- § 10 Verfahrensweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben
- § 11 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen
- § 12 Betreten von Grundstücken
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich, Schutzzweck, Verweis auf gesetzliche Bestimmungen**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf.
- (2) Schutzzweck der Satzung ist:
  1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand

4. die Erhaltung der Lebensstätten heimischer Sing- und Greifvogelarten und sonstiger Gehölz abhängiger bzw. Gehölze bewohnender Tierarten sowie der Standorte Gehölz abhängiger Pflanzenarten
  5. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang ab 1,00 m, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger als ein Meter, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
  2. Alleeen und einseitige Baumreihen unabhängig von deren Art und Größe,
  3. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 15 Metern Länge und 2,50 m Höhe; im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 30 Metern Länge und 3,00 m Höhe,
  4. Heckenpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen der Waldhufen ab 3,00 m Höhe,
  5. Großsträucher ab 5,00 m Höhe
  6. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 11 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf der Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze.
  7. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
  2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleeen und einseitige Baumreihen),
  3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
  4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume (ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
  5. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
  6. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG, ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen),
  7. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
  8. Bäume und Sträucher auf Deponien.

9. Thuja-Hecken im Innenbereich (§ 34 BauGB)

(3) Die Satzung findet keine Anwendung:

1. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist,
3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.
4. auf Straßenbäume gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG

**§ 3**

**Schutzumfang**

Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten,
3. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten.

**§ 4**

**Schutz- und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt Ehrenfriedersdorf kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden.

## **§ 5 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. in dem um 1/3 reduzierten, nach § 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
  7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (3) Nicht unter die Verbote fallen:
  1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
    - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungsschnitt, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholz,
    - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
  2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks der Satzung zu beschränken und der Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadtverwaltung gegenüber dem Anzeigenden zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch

eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
  2. ein geschütztes Gehölz oder ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
  3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzen keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzen keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

## **§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten. Die Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (2) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30.

September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (3) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.
- (4) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt hat.
- (5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

## **§ 9**

### **Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung gelten § 7 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde oder die Erteilung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn
  1. zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden,
  2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf erhoben.

- (4) Genehmigung ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzen keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

## **§ 10**

### **Verfahrensweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Werden Baugenehmigungen für genehmigungspflichtige Bauvorhaben beantragt, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein besonderer Antrag an die Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf zu stellen. Andernfalls ist eine Erklärung abzugeben, dass nach dieser Satzung geschützte Bäume nicht vorhanden sind bzw. nicht entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert werden.
- (2) Anträgen gemäß Absatz 1 ist ein Lageplan mindestens im Maßstab 1:500 beizufügen, worauf die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume, der Standort und Kronendurchmesser, versehen mit einer fortlaufenden Nummer nachzuweisen sind. Dazu sind die Angaben über Baumart und Stammdurchmesser bzw. -umfang in einer gesondert beizufügenden Baumbestandsliste (siehe Anlage ...) zusammenzustellen. Der Lageplan hat ferner Angaben zu den Bauvorhaben im Grundriss (Gebäude, Versorgungsleitungen, Verkehrsflächen), zu den Baustelleneinrichtungen (Baugruben, Baustraßen, Lagerflächen u. a.), zu den bautechnischen Prozessen zu enthalten.
- (3) Für Bauvoranfragen und nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der zu erhaltende Baumbestand vor Beschädigungen zu schützen. Die einschlägigen Vorschriften sind einzuhalten.

## **§ 11**

### **Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**

- (1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn
1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde;
  2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 oder
  3. eine Befreiung nach § 9 erteilt wurde.
- (2) Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 oder § 5 vornimmt oder eine Ausnahme nach § 6 oder Befreiung nach § 7 erhalten hat. Die Kosten der Ersatzpflanzungen trägt der Verursacher selbst
- (3) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Gemeindegebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf zugelassen werden.

- (4) Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Beseitigung bzw. Zerstörung / Beschädigung des Gehölzes/der Gehölze vorzunehmen. Dies hat spätestens innerhalb der folgenden Pflanzperiode im Herbst zu geschehen.
- (5) Es werden folgende Ersatzpflanzungen festgelegt:
  1. Beträgt der Stammumfang des beseitigten oder beschädigten Gehölzes
    - a) 100 bis 200 cm (Stammdurchmesser 32 bis 64 cm), so sind 2 Ersatzbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm zu pflanzen.
    - b) mehr als 200 cm (Stammdurchmesser größer 64 cm), so sind mind. 2 Ersatzbäume mit einem Stammumfang ab 12 cm zu pflanzen. Alternativ können 3 Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 8 – 10 cm gepflanzt werden.
  2. Bei beseitigten Hecken ist je 5,00 m Heckenlänge ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 8 - 10 cm zu pflanzen oder die Hecke durch eine Hecke aus einheimischen Gehölzen zu ersetzen. Alternativ kann je 5,00 m Heckenlänge ein Großstrauch (Höhe im ausgewachsenen Zustand mind. 4,00 m) gepflanzt werden.
  3. Für wegfallende Großsträucher sind einfache Ersatzpflanzungen von mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 0,50 m vorzunehmen.
  4. Die für die Ersatzpflanzung zu verwendenden Arten sind in der Anlage zu dieser Satzung enthalten.
- (6) Für die Ersatzpflanzungen besteht eine Nachweispflicht gegenüber der Stadt Ehrenfriedersdorf.
- (7) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt deren Wiederholung verlangen, bis der Erfolg sichergestellt ist.
- (8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen (beispielsweise durch Baumaßnahmen) und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (9) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung der Beschaffungskosten inkl. Pflanzung Verankerung wie folgt:
  1. Hochstamm mit Stammumfang von 8 – 10 cm: 140 EUR (brutto) pro Stück
  2. Hochstamm mit Stammumfang von 10 – 12 cm: 160 EUR (brutto) pro Stück
  3. Hochstamm mit Stammumfang ab 12 cm: 180 EUR (brutto) pro StückDie Zahlung ist an die Stadt Ehrenfriedersdorf zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (10) Die geleistete Ersatzzahlung wird durch die Stadt Ehrenfriedersdorf zweckgebunden, für die Pflanzung von Gehölzen oder Pflegemaßnahmen an schützens- und erhaltenswerten Gehölzen im Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf, verwendet.
- (11) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 13 unberührt.



## **§ 12 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig die verbotenen Handlungen nach § 5 begeht.

- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Genehmigung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. auf Grundlage von § 11 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  2. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 12 den Zutritt auf sein Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 49 SächsNatSchG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den

Silke Franzl  
Bürgermeisterin

Siegel

## **Anlage zu § 10 der Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf vom ...**

### **Auflistung der zu verwendenden Arten für eine Ersatzpflanzung**

#### einheimische Baumarten:

- Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Spitz-Ahorn (*Acer plantanoides*)
- Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
- Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Wildkirsche (*Prunus avium*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- einheimische, standortgerechte Obstbaumarten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume)

#### einheimische Straucharten:

- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Hartriegel (*Cornus sepc.*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
- Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*)
- Gewöhnliche Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Europäische Eibe (*Taxus baccata*)

In begründeten Einzelfällen, kann in Abstimmung mit der Stadt Ehrenfriedersdorf von den aufgeführten zu verwendenden Gehölzarten abgewichen werden.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, den

Silke Franzl  
Bürgermeisterin

Siegel